

Satzung der Gemeinde Peenehagen

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

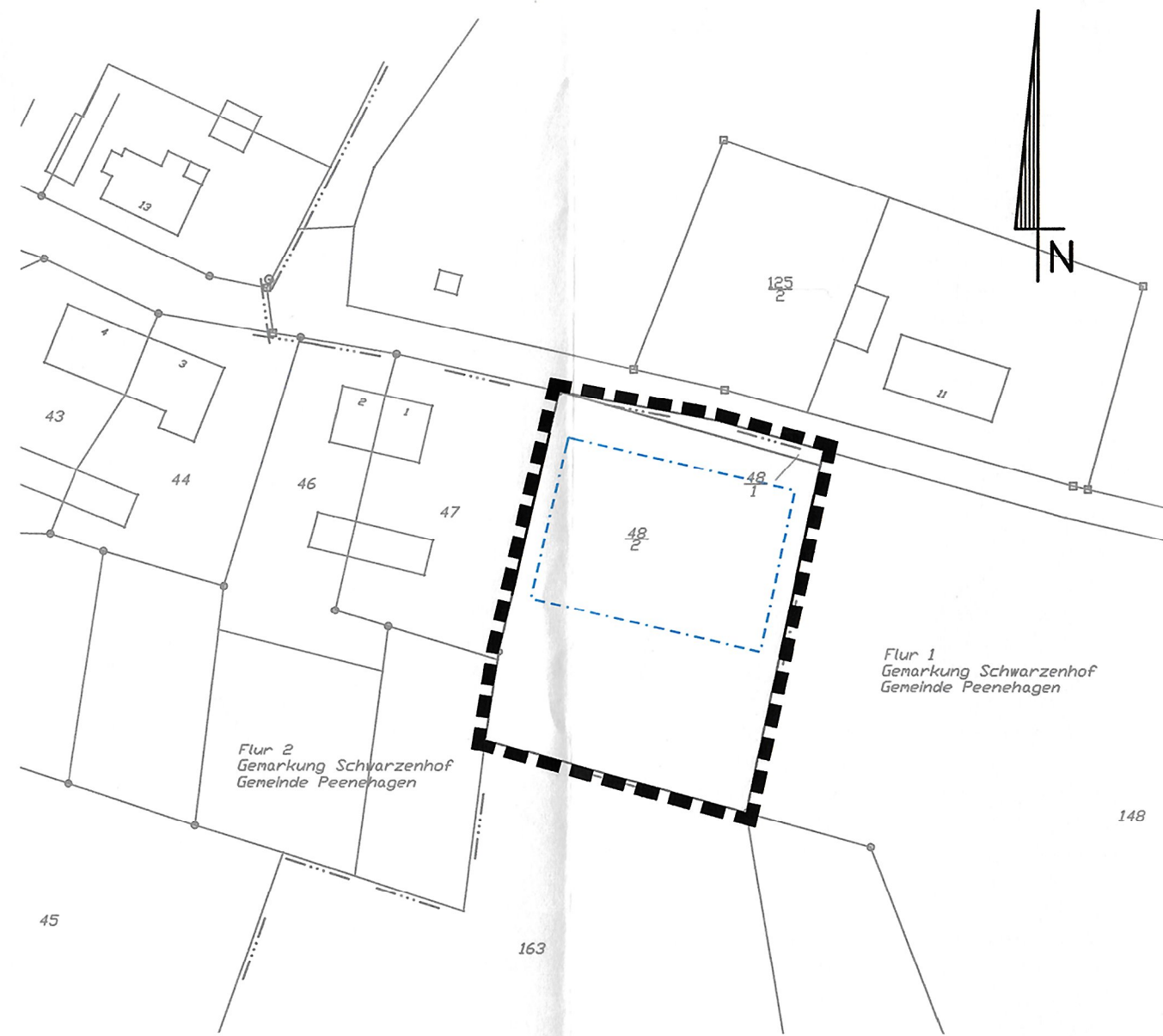
über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils *Schwarzenhof* durch Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

im Bereich der südlichen der Brunnenstraße im Osten der Ortslage Schwarzenhof

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (GGBI. I. S. 1728) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Peenehagen vom 02.02.2021 folgende Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schwarzenhof, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
Es gilt die BauNVO 2017.

Planzeichnung (Teil A)

M: 1 : 1.000



Ausgleichsmaßnahmen: Anlage/Ergänzung von Baumreihen (M 1:5.000)

Gemarkung Schwarzenhof, Flur 1, Flurstück 35
4 Stk. Aesculus hippocastanum/Roskastanie, STU 16/18cm

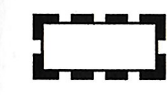
Gemarkung Klein Gievtz, Flur 1, Flurstück 220
16 Stk. Quercus robur oder petraea/ Stieleiche
Traubeneiche, STU 16/18cm



Zeichenerklärung

Planzeichen

Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
Ergänzungsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
Schwarzenhof

Rechtsgrundlage

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

 Baugrenze

§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB & § 23 BauNVO

Darstellung ohne Normcharakter

 bestehendes Gebäude

 bestehende Flurstücksgrenze

 Flurstücksbezeichnung

 Flurgrenze

Text (Teil B)

1. Maß der baulichen Nutzung

Es ist eine Grundflächenzahl von 0,2 zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Im Plangebiet sind mindestens 4 heimische, standortgerechte Laubbäume oder Obstbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm und einer Baumscheibe von mindestens 12m² Größe zu pflanzen, zu pflegen und dauernd zu erhalten.

3. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen § 12 und § 14 BauNVO

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des jeweiligen Grundstücks dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Hinweise

artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Baufeldberäumung ausschließlich im Zeitraum vom 1. November bis Ende 28. Februar durchzuführen.

Verfahrensvermerk

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Peenehagen vom 13.10.2020 als Satzung über Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Schwarzenhof" nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Abdruck im "Landkurier des Amtes Seenlandschaft Waren" am 24.10.2020 erfolgt sowie im Internet unter www.amt-slw ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Peenehagen hat am 13.10.2020 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die Entwürfe der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Schwarzenhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.11.2020 bis zum 04.12.2020 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Abdruck im "Landkurier des Amtes Seenlandschaft Waren" am 24.10.2020 erfolgt, sowie im Internet unter www.amt-slw ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.02.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Satzung der Gemeinde Peenehagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Schwarzenhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.02.2021 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.2021 gebilligt.

Peenehagen, den 25.02.2021

Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 18.02.2021 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

St. Möbius

Möbius, 18.02.2021

Die Satzung der Gemeinde Peenehagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Schwarzenhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Peenehagen, den 25.02.2021

Bürgermeisterin

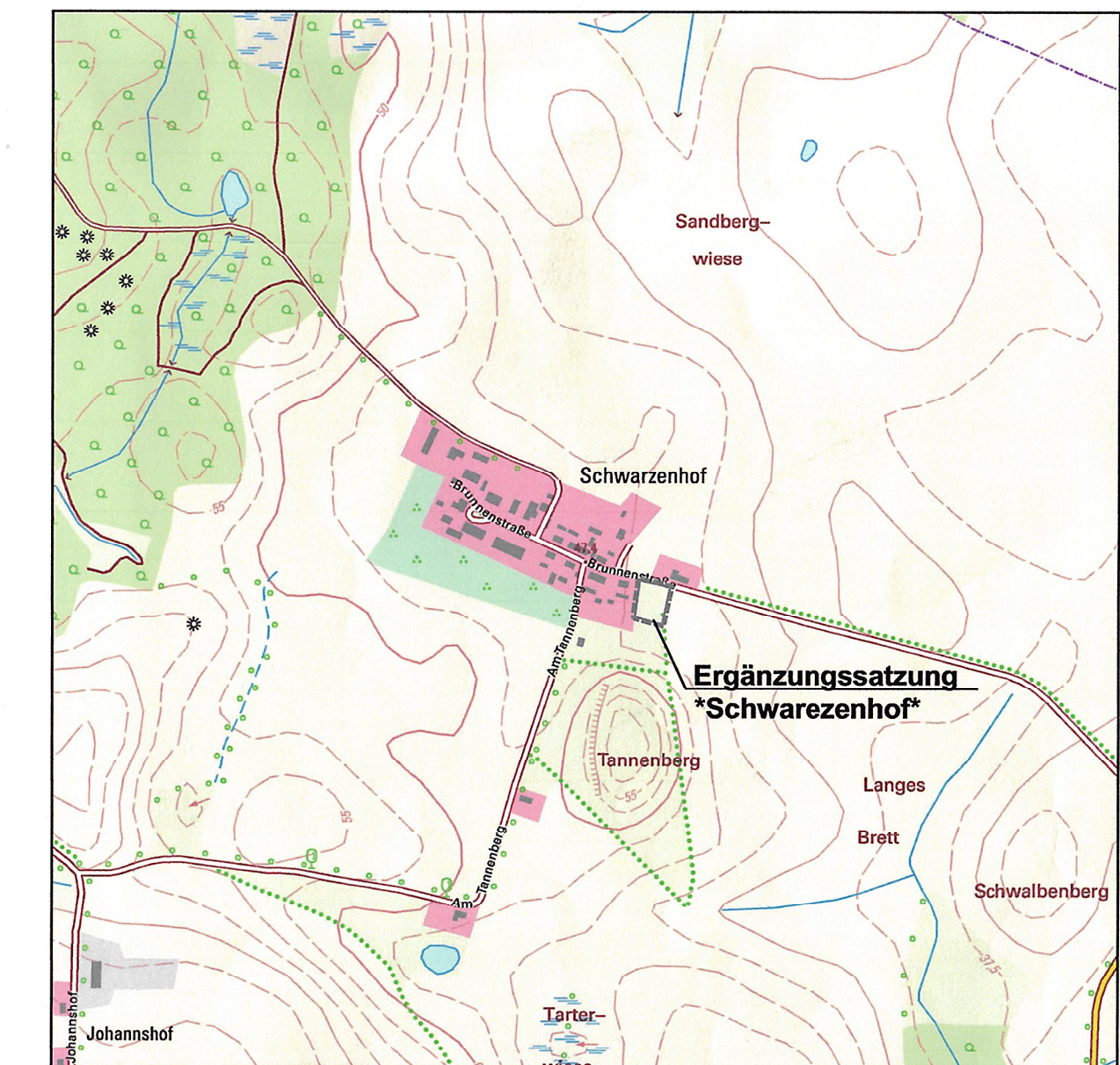
Der Beschluss über die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.02.2021 durch Abdruck im "Landkurier des Amtes Seenlandschaft Waren" erfolgt sowie im Internet unter www.amt-slw ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit Ablauf des 18.02.2021 in Kraft getreten.

Peenehagen, den 18.02.2021

Bürgermeisterin

Übersichtskarte

M: 1 : 10.000



ign waren GbR
Lloydstraße 3 · 17192 Waren (Müritz)
Tel. +49 3991 6409-0 · Fax +49 3991 6409-10

ign+architekten
ingenieure

Waren (Müritz), den 18.06.2020 / 19.01.2021

Satzung der
Gemeinde Peenehagen
(Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
Ergänzungssatzung *Schwarzenhof*
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB